

1282/AB

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Ewald Stadler und Genossen haben am 2. Oktober 1996 unter der Nummer 1298/J-NR/1996 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend das Finanzstrafverfahren gegen den österr. StB. Friedrich Dvorak in der BRD gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat :

1. Welche Bemühungen hat Ihr Ministerium aufgrund des zitierten Schriftverkehrs zugunsten des Betroffenen mit dem Ziel einer Enthaltung unternommen?

2. Ist die Darstellung des Anwaltes im Schreiben vom 1. September 1996 richtig, wonach die vorhergehende erfolglose Vorladung eines österreichischen Staatsbürgers durch eine deutsche Behörde in Finanzstrafsachen aufgrund eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland ausdrückliche Voraussetzung für die Erlassung eines Haftbefehles ist?

Wenn ja, sind Ihnen die Gründe bekannt, warum dies im vorliegenden Fall nicht beachtet wurde?

3. Sind Ihnen die nach einem rechtsstaatlichen Mindeststandard argumentier- und haltbaren Gründe für die weitere Inhaftierung des Betroffenen durch die deutschen Behörden mitgeteilt worden, obwohl die behaupteten Abgabenschulden bleglichen und die sonstigen Vorwürfe gegen den österreichischen Staatsangehörigen ausgeräumt wurden?

Wenn ja, welche sind dies genau?

4. Falls Ihnen keinerlei weitere Haftgrund.e mitgeteilt wurden - wann ist nach den Ergebnissen der Bemühungen Ihres Ministeriums mit der erhofften Enthaltung des F. Dvorak zu rechnen?

5. Welche Schritte werden Sie unternehmen, um mutmaßliche Mißstände zu Lasten österreichischer Staatsbürger, wie sie im vorliegenden Fall ausführlich dargestellt sind, in Deutschland nach Möglichkeit für die Zukunft zu vermeiden?

Ich beeche mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1:

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten hat von der Verhaftung von Herrn Dvorak am 3. Juni d.J. Kenntnis erhalten. Eine Verständigung durch die bayrischen Behörden erfolgte nicht. Seitdem wurden zahlreiche Kontaktnahmen zum Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Kreuzer, München, zu Amtsdirek-

tor Körner, Garmisch-Partenkirchen, sowie zu Staatsanwalt Rieder vom Landgericht München II unternommen. Ein persönlicher Kontakt bestand weiters zwischen der Ehegattin von Herrn Dvorak in Wien mit der zuständigen Fachabteilung meines Ressorts. Generalkonsul Dr. Köffler in München hat persönlich mit zuständigen bayrischen Behörden in der Angelegenheit Kontakt genommen.

Zu Punkt 2 :

Das gegenständliche Finanzstrafverfahren betrifft lediglich die Hinterziehung deutscher Steuern, sodaß kein Fall der Anwendung des Zusatzvertrages zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vorliegt, da es sich um den Vollzug eines deutschen Haftbefehls in der Bundesrepublik Deutschland handelt.

Zu Punkt 3 :

Seitens des bayrischen Justizministeriums wurden am 21. November 1996 Gründe für die weitere Inhaftierung des Betroffenen durch die deutschen Behörden mitgeteilt, die auch dem Rechtsverteiler des Betroffenen bekannt sind. Sie geben österreichischerseits derzeit keinen Anlaß zu weiteren Vorstellungen. Ein genaueres Eingehen auf die einzelnen Anschuldigungen verbietet meine Pflicht zur Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz des Betroffenen gemäß § 1 DSG.

Im übrigen hat ein Gespräch zwischen Generalkonsul Köffler und Rechtsanwalt Kreuzer vom 22.10.1996 ergeben, daß der Rechtsanwalt aufgrund seiner Erfahrung der Ansicht ist, daß die Einschaltung konsularischer bzw. diplomatischer Vertretungsbehörden keinen Einfluß auf das in der BRD laufende Verfahren haben kann. Herr Dvorak sei korrekt untergebracht und werde menschlich zufriedenstellend behandelt.

Zu Punkt 4 :

Da im Bezug auf eine von Herrn Dvorak in Berlin betreute Baustelle ein neuer Tatverdacht aufgetaucht ist, wurde im Oktober d.J. ein erweiterter Haftbefehl erlassen, der sowohl die

Straftatbestände des erstergangenen Haftbefehls als auch die Baustelle in Berlin umfaßt. Ein Mitte November 1996 anberaumter Haftprüfungstermin ist angesichts dieses erweiterten Haftbefehls erfolglos verlaufen.

Das Oberlandesgericht Bayern wird daher unter Berufung auf seine ständige Rechtssprechung den Beschuß fassen, daß im Moment mit einer Enthaltung nicht zu rechnen ist.

Zu Punkt 5 :

In der Bundesrepublik Deutschland ist das Prinzip der Generalprävention vorherrschend, wonach selbst im Fall der Begleichung der aushaftenden Steuerschuld eine Strafe verhängt wird, wenn nicht rechtzeitig Selbstanzeige erstattet wird. Eine Schlechterstellung eines österreichischen Staatsbürgers gegenüber

deutschen Staatsangehörigen in einer vergleichbaren Situation war im gegenständlichen Fall nicht zu beobachten, sodaß derzeit keine Möglichkeit zu weiteren Schritten über die unter Punkt 1 der Anfrage erwähnten Maßnahmen hinaus gegeben erscheint .